

# Ergänzungsleistungen

**Die Ergänzungsleistungen (EL) helfen da, wo AHV- und IV-Renten beziehungsweise Taggelder, weitere Renten oder Einkommen sowie das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. Es handelt sich um bedarfsabhängige Versicherungsleistungen und nicht um Sozialhilfe.**

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben

- alle Personen mit einer AHV- oder IV-Rente,
- alle Anspruchsberechtigten einer Hilflosenentschädigung der IV ab 18 Jahren,
- alle Anspruchsberechtigten von Taggeldern der IV, die ununterbrochen während mindestens sechs Monaten zum Tragen kommen.

Die genannten Kriterien sind ausserdem an einen Wohnsitz in der Schweiz geknüpft sowie an den Nachweis, dass die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

## **Rückerstattung der Krankheitskosten**

Unter welchen Voraussetzungen werden Krankheits- und Behinderungskosten rückerstattet?

Krankheits- und Behinderungskosten können rückerstattet werden. Aber nur, wenn die Behandlung oder der Kauf in einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem Sie

- Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hatten oder
- nach vollendetem 18. Altersjahr Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV hatten oder
- während mindestens 6 Monaten Anspruch auf ein Taggeld der IV hatten.

Sind Sie Ausländer, Flüchtling oder staatenlos, dann muss zudem die Karenzfrist erfüllt gewesen sein.

Gelten noch weitere Voraussetzungen?

Es muss eine EL-Berechnung vorliegen:

- Wenn Sie Anspruch auf EL haben, werden die sogenannt vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten zurückgezahlt.
- Wurde Ihr Antrag auf EL abgelehnt, weil Sie zu hohe Einnahmen haben (sogenannter "Einnahmenüberschuss")? Dann wird von den vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten zuerst der Einnahmenüberschuss abgezogen. Der Rest wird zurückerstattet.

Die Kosten müssen Sie selbst betreffen. Oder eine Person, die in Ihre EL Berechnung eingeschlossen ist.

Krankheits- und Behinderungskosten werden von uns nur rückerstattet, wenn keine andere Versicherung (Krankenkasse / Unfall-, Haftpflicht- oder Invalidenversicherung, usw.) die Kosten übernimmt.

Die Kosten müssen grundsätzlich in der Schweiz entstanden sein. Wenn die Kosten im Ausland entstanden sind, gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

- Die Behandlung oder der Kauf wurde während eines Auslandsaufenthaltes notwendig, oder
- Die medizinisch notwendigen Massnahmen konnten nur im Ausland durchgeführt werden.

Müssen Fristen beachtet werden?

Sie können Krankheitskosten nur innerhalb von 15 Monaten seit Rechnungsstellung geltend machen. Reichen Sie Kopien von Belegen (keine Originale) bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde ein.

Senden Sie bitte keine Unterlagen direkt an die Ausgleichskasse des Kantons Bern. Das führt zu Verzögerungen.

Für welches Jahr werden Krankheits- und Behinderungskosten vergütet?

Sie werden für das Kalenderjahr, in dem sie in Rechnung gestellt worden sind, vergütet.

Was sind vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten?

- Kostenbeteiligung der Krankenkasse aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und 10% Selbstbehalt) bis zum Betrag von jährlich CHF 1'000.00, bei Kindern sind es CHF 350.00
- Zahnbehandlungen: Kosten für eine wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Zahnärztliche Behandlungen"
- Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital zur Entlastung der Angehörigen für maximal drei Monate
- Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten

- Hilfe im Haushalt (Spitex / private Institutionen / Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben)
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Ausgewiesene Mehrkosten für eine medizinisch erforderliche Diät zu Hause
- Transporte zur nächstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle
- Kosten für Pflegehilfsmittel: Aufzugständer, Badelift, Elektrobett, Krankenheber, Nachtstuhl
- Kosten für Hilfsmittel, die durch die AHV teilfinanziert werden (Gesichtsepithesen, Hörgeräte, Lupenbrillen, Perücken, Rollstühle, orthopädische Mass-Schuhe und Serien-Schuhe, Sprechhilfe-Geräte)
- Kosten für Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperation, kostspielige orthopädische Änderungen von Konfektionsschuhen, Notrufsystem etc.

Gibt es Höchstbeträge für die Vergütung?

Pro Kalenderjahr werden folgende Höchstbeiträge vergütet:

|                |               |
|----------------|---------------|
| Alleinstehende | CHF 25'000.00 |
| Ehepaare       | CHF 50'000.00 |
| Heimbewohner   | CHF 6'000.00  |

Für zu Hause wohnende Personen mit einem Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Betrag, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilfslosenentschädigung nicht gedeckt sind.

Link: Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV

[Anmeldung für Ergänzungsleistungen \(EL\) zur AHV/IV \(akbern.ch\)](https://www.akbern.ch/Anmeldung-fuer-Ergaenzungsleistungen-EL-zur-AHV-IV)